

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(in der vom Gemeinderat am 27.09.2016 beschlossenen Fassung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Denzlingen am 12.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 1,5 Stunden	10,00 EUR
von mehr als 1,5 bis zu 3,0 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 3,0 bis zu 4,5 Stunden	30,00 EUR
von mehr als 4,5 bis zu 6,0 Stunden	40,00 EUR
von mehr als 6,0 bis zu 7,5 Stunden	50,00 EUR
von mehr als 7,5 Stunden	60,00 EUR

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine halbe Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen. Dies gilt nicht in Verbindung mit den Fällen des § 3.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Diese wird gezahlt
1. in Monatsbeträgen von 100,00 EUR
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme von Ausschüssen des Gemeinderats in Höhe von 30,00 EUR je Sitzung
- (3) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, beträgt das Sitzungsgeld abweichend von Absatz 1 Ziffer 2, für jede weitere Sitzung 15,00 EUR.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 75,00 EUR.
- (5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den ersten Stellvertreter monatlich 140,00 EUR, für den zweiten und die weiteren Stellvertreter gelten §§ 1 und 2 dieser Satzung.
- (6) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung § 3 Abs. 4 eine Entschädigung nach § 1.
- (7) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Nr. 1 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 und 5 werden jeweils zum 31.3 und 30.9 eines Jahres gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 wird für die im Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt. Die Entschädigung nach § 3 Abs. 6 wird spätestens 4 Wochen nach Geltendmachung durch den ehrenamtlichen Bürgermeister erstattet

§ 3a Betreuungsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats werden die erforderlichen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet (Höchstbetrag 50 Euro/Tag).

Diese Regelung findet auch Anwendung bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.

Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich erstandenen Kosten.“

§ 4

Fahrtkostenerstattung

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 1 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Reisekostenstufe B bzw. eine Wegstrecken – und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. Februar 1989 außer Kraft.
2. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig treten die DM-Beträge außer Kraft.

Denzlingen, den 12.12.2000

Dr. Fischer, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg(GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Denzlingen, den 13.12.2000

Amtliche Bekanntmachung

Amtsblatt Nr. 50 vom 14.12.2000

Amtsblatt Nr. 32/2009 vom 6. August 2009